



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die verlässlich bezahlten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Die Mitglieder unterstützen mit ihren Beiträgen, ihrem tatkräftigen Engagement und der Einwerbung von Spenden und neuen Fördermitgliedern, dass der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben zuverlässig erfüllen kann.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.04. eines jeden Jahres fällig.
Bei einem Eintritt nach dem 30.09 eines Jahres fällt für aktive Mitglieder der halbe jährliche Mitgliedsbeitrag an.

§ 4 Beitragshöhe

	Aufnahmegebühr	Jährliche Mitgliedsbeitrag
Aktive Mitglieder	€ 0,-	€ ab 35,-
Fördermitglieder	€ 0,-	€ ab 35,-

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Wenn ein Fördermitglied zum aktiven Mitglied wechselt, wird die Differenz zu aktiven Mitgliedsbeitrag fällig.



§ 5 Zahlungsform

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren. Aufnahmegebühr, jährliche Mitgliedsbeiträge, und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verschulden hat, nicht erfolgen, sind dem Verein die entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Vereinskonto *(Daten werden nach Eintragung ins Vereinsregister zugefügt)*

Bank

IBAN

BIC

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, werden bereits bezahlte Vereinsbeiträge und Umlagen nicht erstattet.
2. Der SEPA-Einzug wird dann gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.01.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft